Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36 Ausgegeben Danzig, den 2. Oktober 1925

80 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Regelung des Zuckerumsatzes.

§ 1.

Zur Regelung des Zuckerumsatzes im Gebiete der Freien Stadt Danzig bestimmt der Senat für die Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 30. September 1926 diejenige Zuckermenge, welche innerhalb der Grenze der Freien Stadt zu verbleiben hat. Diese Menge kann während des Jahres je nach Bedarf erhöht oder auch ermäßigt werden.

§ 2.

Die vom Senat gemäß § 1 zu bestimmende Zuckermenge ist von den Zuckerfabriken und Raffinerien für den Bedarf der Freien Stadt sicherzustellen. Für die Sicherstellung haften die Zuckerfabriken und Raffinerien der Freien Stadt Danzig dem Senat solidarisch.

§ 3.

Die nach § 1 festzustellende Zuckermenge wird auf die Zuckerfabriken und Raffinerien umgelegt und zwar nach dem Verhältnis ihrer Zuckerproduktion, wobei bei den Raffinerien jedoch nur der Zucker zu berücksichtigen ist, der aus Danziger Rohzucker gewonnen wird.

§ 4.

Alle Zuckermengen, die über die nach § 1 festzusetzende Zuckermenge hinaus im Gebiete der Freien Stadt von den darin gelegenen Fabriken oder von den innerhalb der Danzig-polnischen Zollgrenzen gelegenen Fabriken zur Abfertigung in den Inlandsverkehr gelangen, ohne Rücksicht, ob im Naturzustand oder in Zuckererzeugnissen, unterliegen der doppelten gesetzlich festgelegten Verbrauchssteuer.

Dieser Zucker kann jedoch ins Ausland ohne jede Beschränkung und Abgabe ausgeführt werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe geahndet. Die Durchführung des Strafverfahrens richtet sich nach den Vorschriften des Steuergrundgesetzes.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1925 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1926.

§ 7.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Senat.

Danzig, den 1. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 10. 1925.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.